



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Sektion III/6
z.H. Frau Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM(CEMS)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Unser Zeichen 3688/16 KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 3. Oktober 2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glückspielgesetz, das Investmentfonds-gesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werde.

BMF-040300/0004-III/6/2016

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

wir danken für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum o.a. Entwurf und nehmen nachfolgend zu ausgewählten Punkten Stellung. Wir verweisen insbesondere auch auf die steigende nationale und internationale Bedeutung der Geldwäsche-Identifikation von Kunden (auch „Anti Money Laundering Know Your Customer – Rules“, „AML/KYC-Rules“) von Finanzinstituten für abgabenrechtliche Reportingregime wie z.B. das GMSG (siehe dazu Artikel 14 des Entwurfes FM-GwG), Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (siehe dazu Artikel 17 des Entwurfes FM-GwG) bzw. FATCA (BGBl III-16 vom 2.2.2015, IGA Artikel 1 k und 1 ee).

Stellungnahme

Allgemein:

Wir begrüßen die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie (siehe Artikel 1 des vorliegenden Entwurfes des FM-GwG). Das FM-GwG als Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie soll mit 1.1.2017 in Kraft treten. Diese Vorverlegung divergiert mit dem Inkrafttreten der Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847), die am 25.06.2017 in Kraft treten wird. Aufgrund dieses Auseinanderfallen des Geltungszeitpunktes kommt es für die Verpflichteten zu einem nicht vertretbaren Mehraufwand.

Weiters wird EU-weit die Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie erst mit Juni 2017 in allen Punkten zur Anwendung kommen. Dies bedeutet, dass für die Abwicklung der Prüfung notwendige Daten aus Eigentümerregistern neuen Typs erst im Laufe des Jahres 2017 zur Verfügung gestellt werden.

Auch ist die für eine sorgfältige systemische IT-Umsetzung notwendige Vorlaufzeit nicht gewährleistet, da nur mehr ca. 2 Monate bis 1.1.2017 verbleiben und das FM-GwG derzeit nur als Entwurf vorliegt. Wir verweisen hierbei auf VfGH G 18/1 vom 16.6.2011, wo im Leitsatz wie folgt ausgeführt wurde:

„Verfassungswidrigkeit der unzureichend bemessenen neunmonatigen Legisvakanz für die durch die Neukonzeption der Kapitalertragsteuer für Wertpapiere erforderlichen unternehmensinternen Anpassungen der antragstellenden Kreditinstitute“

Das FM-GwG kann daher aus zahlreichen Gründen aus unserer Sicht nicht mit 1. 1. 2017 in Kraft treten. Wenngleich der politische Wille die 4. Geldwäscherichtlinie früher als andere Länder umzusetzen begrüßenswert ist, so erscheint uns dies faktisch nicht möglich. (Nemo potest ad impossibile obligari./Niemand kann zu Unmöglichem verpflichtet werden.)

Zu § 2 Z 3 FM-GwG und § 44 Abs. 1 Z 18:

§ 2 FM-GwG verweist für die Definition des Begriffes „wirtschaftlicher Eigentümer“ auf § 2 WiEReG. In § 44 Abs. 1 Z 18 wird dieser Verweis insoweit präzisiert, dass dort auf das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. xxx/2017 verwiesen wird. Da dieses Gesetz per 1. 1. 2017, also dem Inkrafttreten des FM-GwG augenscheinlich noch nicht veröffentlicht sein wird, ist der essentiell wichtige Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers im FM-GwG nicht definiert. Angesichts der Bedeutung dieses Begriffes erscheint uns das FM-GwG vor Veröffentlichung des WiEReG als nicht umsetzbar. Die Definition in § 2 Z 3 FM-GwG geht somit bis zur Einführung des WiEReG ins Leere.

Zu § 5 Z 2 FM-GwG:

Im 3. Abschnitt des vorliegenden Entwurfes wird in § 5 Z 2 FM-GwG auf die Verordnung (EU) 2015/847 verwiesen, die aber erst am 25.06.2017 in Kraft treten wird.

Zu § 29 Auskunfts- und Vorlagepflichten FM-GwG:

Abs. 1:

„und festlegen, auf welche Art und Weise die Unterlagen vorzulegen sind“ ist sehr allgemein und muss konkretisiert werden, z.B.: „und festlegen, auf welche Art und Weise die Unterlagen zu Erreichung des Ermittlungszweckes unter größtmöglicher Beachtung der Interessen des Verpflichteten vorzulegen sind.“

Abs. 3:

Die explizite Ausnahme zur Berufung auf die Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers (ist nicht nur der Bankprüfer, weil die „Verpflichteten“ sowohl Kredit- als auch Finanzinstitute sind) kommt lt. den Erläuternden Bemerkungen aus dem § 272 VAG 2016. Eine ähnliche Bestimmung war weder im BWG vorhanden noch ergibt sich diese Anforderung aus der Richtlinie. Deshalb wäre unseres Erachtens eine Einschränkung auf Abschlussprüfer von Versicherungsunternehmen wünschenswert. Die umfassende und sehr allgemein formulierte Durchbrechung der berufsmäßigen Verschwiegenheitsverpflichtung des Abschlussprüfers, soweit sie nicht ohnehin aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen durchbrochen wird, ist eine gröbliche Benachteiligung gegenüber anderen, zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsgruppen und kann sachlich nicht nachvollzogen werden.

Zu § 263 Abs. 1 Z 3 VAG:

In § 263 Abs. 1 Z 3 VAG (Artikel 20 des vorliegenden Entwurfes) wird die Prüfung der Funktionsfähigkeit der zur Einhaltung des FM-GwG eingerichteten Strategien, Verfahren und Kontrollen durch den Abschlussprüfer normiert. Da die Funktionsfähigkeit bis 1.1.2017 nicht hergestellt werden wird können, würde ein programmierter Gesetzesverstoß vorliegen, den der Abschlussprüfer festzustellen hätte.

Zu § 63 Abs. 4 Z 3 BWG:

Tatsächlich wäre aufgrund der Anpassung und des allgemeinen Verweises auf das FM-GwG das IKS grundsätzlich zum gesamten Gesetz zu prüfen. Hierbei wäre eine Einschränkung auf die §§ 4 bis 24 FM-GwG sinnvoll, da diese Bereiche auch teilweise mit den (noch bestehenden) GW-Bestimmungen des BWG übereinstimmen bzw. die §§ 34 bis 47 FM-GwG (Aufsicht, Strafbestimmungen und Veröffentlichungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen) keiner IKS-Prüfung bedürfen bzw. eine solche nicht ermöglichen / sinnvoll machen.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr. Verena Trenkwald, LL.M. e.h.
(Vorsitzende des Fachsenats für
Steuerrecht)

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)

Referenten:

Dr. Wolfgang Fritsch
Mag. Gerhard Margetich
Mag. Thomas Strobach